

BStGer RH.2018.11 vom 18. Juli 2018

Bundesstrafgericht, 2018-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RH.2018.11

FR: TPF RH.2018.11 du 18 juillet 2018

IT: TPF RH.2018.11 del 18 luglio 2018

Regeste

Auslieferung an die USA. Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG).

Erwägungen

E. 1.1

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und den USA ist in erster Linie der zwischen diesen Staaten abgeschlossene Auslieferungsvertrag vom 14. November 1990 (AVUS; SR 0.353.933.6) massgebend.

E. 1.2

Soweit dieser Staatsvertrag keine abschliessende Regelung enthält, ist das schweizerische Landesrecht anwendbar, namentlich das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351). Dasselbe gilt nach dem Günstigkeitsprinzip, wenn das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Auslieferung stellt (Art. 23 AVUS; BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; je m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; TPF 2016 65 E. 1.2; TPF 2008 24 E. 1.1).

- 4 -

E. 2.1

Gegen den Auslieferungshaftbefehl des BJ kann der Verfolgte innert zehn Tagen ab der schriftlichen Eröffnung Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Art. 379–397 StPO sinngemäss (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 47 IRSG). Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des IRSG und des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021; vgl. Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG).

Der Auslieferungshaftbefehl ist grundsätzlich dem Verfolgten zu eröffnen (Art. 48 Abs. 2 IRSG i.V.m. Art. 19 IRSV; vgl. auch Art. 34 Abs. 1 VwVG). Bei Vorliegen eines Vertretungsverhältnisses hat die Behörde Mitteilungen an den Vertreter und nicht an den Vertretenen zu machen (Art. 11 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 IRSG; ebenso Art. 87 Abs. 3 StPO). Entscheidend ist dabei, ob die ausstellende Behörde im Zeitpunkt des Erlasses des Auslieferungshaftbefehls sowie bei Einleitung des Zustellvorgangs Kenntnis von der Verbeiständung hat (vgl. zum Ganzen Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2013.6 vom 2. Oktober 2013 E. 2.3).

E. 2.2

Vorliegend ist fraglich, ob der (umstrittene) Zeitpunkt der Eröffnung des Auslieferungshaftbefehls an den Beschwerdeführer persönlich oder der (unbestrittene) Zeitpunkt der Eröffnung des Auslieferungshaftbefehls an den Rechtsbeistand des Beschwerdeführers für den Beginn der Rechtsmittelfrist massgeblich ist. Die Parteien gehen angesichts ihrer Anträge offenbar von Letzterem aus. Dafür spricht der Umstand, dass aus dem Protokoll der Einvernahme vom 8. Juni 2018 die Verbeiständung des Beschwerdeführers hervorgeht (act. 3.4). Die Frage kann indes offen gelassen werden, da sich die Beschwerde jedenfalls als unbegründet erweist.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer stellt den prozessualen Antrag, ihm seien "(...) unverzüglich die vorinstanzlichen Akten zur Einsichtnahme zuzustellen, und es sei in der Folge eine kurze Frist zur Ergänzung der Beschwerdebeurteilung anzusetzen" (act. 1 S. 2).

E. 3.2

Soweit der Beschwerdeführer damit beantragt, ihm sei Einsicht in die Akten des vorliegenden Verfahrens zu gewähren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen, ist festzuhalten, dass der Beschwerdegegner seine Beschwerdeantwort vom 6. Juli 2018 in Kopie mit Beilagen auch dem

- 5 -

Beschwerdeführer zugestellt hat (vgl. act. 3 in fine) und dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden ist (vgl. act. 2). Davon hat er mit Beschwerdereplik vom 11. Juli 2018 Gebrauch gemacht (act. 4).

E. 3.3

Soweit der Beschwerdeführer mit seinem Antrag Einsicht in weitere Akten des Beschwerdegegners verlangt (vgl. act. 1 S. 9 f.; act. 4 S. 2 f., 3 ff.), ist darauf nicht einzutreten. Der Streitgegenstand der vorliegenden Beschwerde kann nicht vom Beschwerdeführer frei bestimmt werden, sondern wird verbindlich durch die Verfügung des Beschwerdegegners festgelegt (vgl. Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2008.54 vom 13. Mai 2008 E. 2.2; RR.2007.47 vom 2. Mai 2007 E. 2.2; je m.w.H.; vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-383/2017 vom 12. Dezember 2017 E. 2.1). Angefochten ist der Auslieferungshaftbefehl vom 8. Juni 2018. Mit diesem hat der Beschwerdegegner nicht über die Akteneinsicht entschieden. Auf Akteneinsichtsgesuche des Beschwerdeführers vom 22. Juni 2018 und 25. Juni 2018 (act. 3.8 = 1.4, 3.10 = 1.21) hat der Beschwerdegegner vielmehr mit E-Mail vom 25. Juni 2018 und Schreiben vom 5. Juli 2018 geantwortet (act. 3.9 = 1.20, 3.14 = 4.1 sowie 4.2).

Im Übrigen legt der Beschwerdeführer weder dar noch ist ersichtlich, inwiefern die ihm nur partiell gewährte Einsicht in die Akten der Vorinstanz eine sachgerechte Anfechtung des Auslieferungshaftbefehls vom 8. Juni 2018 nicht erlaubt hätte.

E. 4

Die Verhaftung des Verfolgten während des ganzen Auslieferungsverfahrens bildet die Regel (BGE 136 IV 20 E. 2.2; 130 II 306 E. 2.2). Eine Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls sowie eine Haftentlassung rechtfertigen sich nur ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen, wenn der Verfolgte sich voraussichtlich der Auslieferung nicht entzieht und die Strafuntersuchung nicht gefährdet (Art. 47 Abs. 1 lit. a

IRSG), wenn er den sogenannten Alibibeweis erbringen und ohne Verzug nachweisen kann, dass er zur Zeit der Tat nicht am Tatort war (Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG), wenn er nicht hafterstehungsfähig ist oder andere Gründe vorliegen, welche eine weniger einschneidende Massnahme rechtfertigen (Art. 47 Abs. 2 IRSG), oder wenn sich die Auslieferung als offensichtlich unzulässig erweist (Art. 51 Abs. 1 IRSG). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend (BGE 130 II 306 E. 2.1; 117 IV 359 E. 2a; vgl. zum Ganzen zuletzt u.a. den Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2018.3 vom 20. Februar 2018 E. 3.2).

- 6 -

E. 5.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei am 7. Juni 2018 festgenommen und in provisorische Auslieferungshaft versetzt worden. Mithin sei die Frist von Art. 46 Abs. 2 IRSG am 12. Juni 2018 abgelaufen, ohne dass ein wirksamer Auslieferungshaftbefehl erlassen und zugestellt worden wäre. Der Beschwerdeführer hätte somit spätestens am 12. Juni 2018 aus der provisorischen Auslieferungshaft entlassen werden müssen. Er sei deshalb aus dem Gefängnis zu entlassen (act. 1 S. 10 f., act. 4 S. 3, 5).

E. 5.2

Angefochten ist vorliegend der Auslieferungshaftbefehl vom 8. Juni 2018. Die Einhaltung der Frist von Art. 46 Abs. 2 IRSG ist für dessen Gültigkeit irrelevant, denn die Auslieferungshaft kann auch erneut angeordnet werden, wenn der Verfolgte freigelassen wurde (vgl. Art. 13 Ziff. 5 AVUS; Art. 51 Abs. 2 IRSG; vgl. auch FORSTER, Basler Kommentar, 2015, Art. 46 IRSG N. 2; ZIMMERMANN, La coopération judiciaire internationale en matière pénale, 4. Aufl. 2014, N. 347, 350; je m.w.H.). Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

E. 6.1

Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, die Anordnung von Haft sei unverhältnismässig. Der geringen Fluchtgefahr könne mit Ersatzmassnahmen wirksam begegnet werden, konkret durch eine Ausweis- bzw. Schriften-sperre, die Auflage, sich nur in der angemieteten Wohnung in Zürich aufzuhalten, die Auflage, sich täglich, wöchentlich oder in einem anderen Rhythmus bei einer Amtsstelle zu melden, und eine Sicherheitsleistung (act. 1 S. 11 ff., act. 4 S. 5 ff.).

E. 6.2

Die Rechtsprechung ist hinsichtlich der Verneinung von Fluchtgefahr überaus restriktiv und misst der Erfüllung der staatsvertraglichen Auslieferungspflichten im Vergleich zu den Interessen des Verfolgten ausserordentlich grosses Gewicht bei. Die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Freilassung des Verfolgten aus der Auslieferungshaft werden in der Praxis selten bejaht (BGE 136 IV 20 E. 2.2; 130 II 306 E. 2.4 f.; je m.w.H.).

E. 6.3

Gemäss Ersuchen des US-Justizdepartements sind die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Delikte je mit Freiheitsstrafe bis zu 20 Jahren bedroht (act. 3.1). Der Beschwerdeführer macht keinerlei enge persönliche oder geschäftliche Beziehungen zur Schweiz geltend. Solche sind auch den Akten nicht zu entnehmen. Im geltend gemachten Umstand, dass ihm nach seiner Darstellung auch in den der Schweiz angrenzenden Staaten, insbe-

sondere in Italien die Auslieferung drohe, kann eine relevante abschreckende Wirkung nicht erblickt werden, ebenso wenig im geltend gemachten Umstand, er sei auf Medikamente und medizinische Behandlungen angewiesen (vgl. act. 1 S. 12, act. 4 S. 6). Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Rechtsprechung ist von hoher Fluchtgefahr auszugehen.

E. 6.4

Vorliegend kann mit den vom Beschwerdeführer erwähnten Ersatzmassnahmen der Fluchtgefahr nicht ausreichend begegnet werden. Eine Ausweis- bzw. Schriftensperre wäre praktisch wirkungslos, da die schweizerischen Behörden den brasilianischen und italienischen Behörden nicht verbieten können, dem Beschwerdeführer allenfalls neue Schriften auszustellen (vgl. hierzu u.a. Urteil des Bundesgerichts 1B_211/2017 vom 27. Juni 2017 E. 4). Im Übrigen werden, gerade auch in Anbetracht der einfachen Möglichkeit, sich ins Ausland abzusetzen, nach konstanter Rechtsprechung Abgabe der Reisedokumente, Schriftensperre, Meldepflicht und Electronic Monitoring nur in Kombination mit einer sehr substantiellen Sicherheitsleistung als überhaupt geeignet erachtet, Fluchtgefahr ausreichend zu bannen (Entscheidungen des Bundesstrafgerichts RH.2017.17 vom 2. Oktober 2017 E. 5.4.4; RH.2015.20 vom 1. September 2015 E. 5.3.2; RH.2015.10 vom 10. Juni 2015 E. 5.3; RH.2015.4 vom 23. Februar 2015 E. 5.2). Der Beschwerdeführer gibt an, wegen der Inhaftierung könne er zurzeit nicht auf finanzielle Mittel zugreifen. Als Folge der Scheidung seien seine Mittel sodann beschränkt. Die Leistung einer Kaution in der Höhe von mindestens Fr. 25'000.– sollte aber möglich sein (act. 4 S. 7 in fine). Die Vorbringen des Beschwerdeführers stellen keine gesicherten und verlässlichen Kenntnisse seiner finanziellen Verhältnisse her, die aber zwingend notwendig wären, denn auch hohe Kautionen bei nicht vollkommen durchsichtigen finanziellen Verhältnissen vermögen eine Flucht nicht von vornherein zu verhindern (Urteil des Bundesgerichts 8G.11/2003 E. 5; vgl. zuletzt u.a. Entscheidung des Bundesstrafgerichts RH.2017.17 vom 2. Oktober 2017 E. 5.4.4 m.w.H.). Die Beschwerde erweist sich auch in diesem Punkt als unbegründet.

E. 7.1

Schliesslich macht der Beschwerdeführer zusammengefasst geltend, er sei nicht hafterstehungsfähig (act. 1 S. 13 f., act. 4 S. 8 ff.).

E. 7.2

Gemäss ärztlicher Abklärung der Hafterstehungsfähigkeit vom 7. Juni 2018 von Dr. med. B. wurde der Beschwerdeführer als hafterstehungsfähig befunden (act. 1.14). Der Beschwerdeführer habe angegeben, seit Jahren an

Angzuständen und Depressionen zu leiden. Ausserdem sei bei ihm ein Aspergersyndrom diagnostiziert. Aktuell leide er unter der Haftsituation und habe Platzangst.

Gemäss ärztlichem Zwischenbericht vom 5. Juli 2018 von Dr. med. C. wurde der Beschwerdeführer am 27. Juni 2018 notfallmässig vom Psychiatrisch-psychologischen Dienst (nachfolgend "PPD") Zürich zugewiesen zur psychiatrischen Krisenintervention wegen Zunahme bekannter Panikattacken, Schlafstörungen und Halluzinationen (optisch und Stimmen/Geräusche). Bei nicht ausschliessbarer Selbstgefährdung sei die höchste Stufe der Suizidpräventionsmassnahmen angeordnet worden. Im Verlauf sei das Zustandsbild

in Kombination mit den geschilderten Symptomen und der Familienanamnese als ein Aspergersyndrom beurteilt worden. Die akustischen Halluzinationen seien von den Psychiatern als stressbedingte Reaktion im Rahmen des Aspergersyndroms interpretiert worden. Die neuroleptische Medikation sei aufdosiert und gleichzeitig seien zur Stabilisierung Benzodiazepine eingesetzt worden, die im Verlauf auch schon wieder hätten reduziert werden können. Bei Auftreten von Sensibilitätsstörungen am Körper und vorbestehendem kardiovaskulärem Risikoprofil sei ein MRI des Schädels erfolgt, das Normalbefunde ergeben habe. Das EKG sei normal gewesen. Die Symptome seien regredient. Gemäss Neurologen hätten die Symptome nicht eingeordnet werden können und würden zum aktuellen Zeitpunkt bei Spontanregredienz keine weiteren Abklärungen benötigen. Am 5. Juli 2018 wurde der Beschwerdeführer in deutlich verbessertem psychischen Zustand ins Gefängnis zurückverlegt. Eine ambulante psychiatrische Weiterbetreuung erfolge durch den PPD Zürich. Am 18. Juli 2018 ist ein Termin im Herzzentrum des Universitätsspitals Zürich vorgesehen (act. 3.13).

E. 7.3

Dem Vorbringen des Beschwerdeführers kann nicht gefolgt werden. Der Beschwerdeführer wurde am 7. Juni 2018 als hafterstehungsfähig befunden. Der medizinische Zwischenbericht vom 5. Juli 2018 gibt keinen Anlass, an der grundsätzlichen Hafterstehungsfähigkeit des Beschwerdeführers zu zweifeln. Im Übrigen zeugt er davon, dass der Beschwerdeführer – entgegen seiner Ansicht – im Vollzug der Auslieferungshaft medizinisch sorgfältig abgeklärt (act. 3.13) und ausreichend versorgt wird. Die Beschwerde erweist sich auch in diesem Punkt als unbegründet.

E. 8

Andere Gründe, welche eine Auslieferung offensichtlich auszuschliessen oder sonst zu einer Aufhebung der Auslieferungshaft zu führen vermöchten,

- 9 -

werden weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.– festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG und Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und Art. 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.